

I. Nachtrag

zu dem

Regulative über die Abgabe von Wasser aus den Wasserleitungen der Stadt Bschopau in Privatgrundstücke vom 15. November 1892.

I. zu § 8.

- 1., In § 8 wird unter a gesetzt statt „kleingewerblich“ nur „gewerblich“, also „klein“ gestrichen.
- 2., Absatz 1 unter b des § 8 erhält folgende Fassung:
Wer zu einem Gewerbebetriebe eine größere Menge Wasser bedarf (z. B. Färber, Brauer, Brenner, bei Dampfkesselanlagen, Fabriken, öffentliche Wasch- und Badeanstalten, Bleichen, ferner Handelsgärtner, Seifensieder, Töpfer, Gerber, Fleischer, Bäcker, Apotheker, Gast- und Schankwirth, Hutmacher, Destillateure, Fischhändler, Schmiede), hat, sofern ihm nach § 2 die Entnahme von Wasser für seine Betriebsstätten überhaupt gestattet ist, außer dem nach a festgesetzten Wasserzins noch einen der Größe seines Geschäfts bezw. seines besonderen Wasserbedarfs entsprechenden Zuschlag zu entrichten.
- 3., Absatz 2 und 3 unter b des § 8 fallen weg.
- 4., Satz 2 unter d des § 8 fällt weg.

II. zu § 11.

§ 11 erhält als 2. Absatz folgenden Zusatz:

Ist ein Wassermesser aufgestellt, so wird bis auf Weiteres für das Kubikmeter 12 Pfennige berechnet. Doch ist als Gesamtjahreszins mindestens der bei der Schätzung nach § 8 festgestellte Betrag zu zahlen.

Bschopau, den 7. Juni 1898.

Der Stadtrath.

(L. S.) **Kreßschmar**, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) **Weber**, R.-Anw., I. Vorsteher.